

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die Jugendgemeinschaft führt den Namen "Landesjugendgruppe des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen", kurz "BUNDjugend Hessen".
- (2) Sie hat ihren Sitz am Sitz des BUND Hessen e.V. und ist dessen Bestandteil.
- (3) Die BUNDjugend ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND Landesverbandes Hessen e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die BUNDjugend Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Dazu gehört auch die Förderung der Verantwortung für Staat und Gesellschaft.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die BUNDjugend Hessen will das Verständnis und Eintreten der Jugend für den Schutz von Natur und Umwelt fördern, insbesondere durch:
  1. das Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
  2. Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten
  3. Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes
  4. öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- u. Umweltschutzes
  5. das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz von Natur und Umwelt bedeutsam sind sowie im Rahmen der Verbandsbeteiligung nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz
  6. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
  7. Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich.
  8. Unterstützung und Einrichtung von Naturlehrgebieten u.ä
  9. Information der Jugendlichen über Probleme des Natur- und Umweltschutzes
  10. Wanderungen, Tagesfahrten und Lager unter den Gesichtspunkten der Naturkunde sowie des Natur- und Umweltschutzes
  11. Gruppenstunden und Seminare mit naturkundlichen und jugendpflegerischen Themen sowie Themen des Natur- und Umweltschutzes
  12. Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen und Jugendgruppen auf regionaler und internationaler Ebene
  13. Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien bzw. gebundenen Jugendarbeit, insbesondere im hessischen Jugend-Umwelt-Netzwerk

## § 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Jugendetat

- (1) Mitglieder der BUNDjugend Hessen sind alle Mitglieder des BUND Hessen e.V., die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Wunsch werden Ausnahmen von dieser Regelung durch den Beschluss des Jugendlandesvorstandes zugelassen.
- (2) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem

Beitragssatz des BUND Hessen e.V., an den auch die Beiträge zu entrichten sind.

- (3) Über der BUNDjugend Hessen vom BUND Hessen e.V. zur Verfügung gestellte Geldmittel (Jugendetat) entscheiden die Jugendlichen selbständig und in eigener Verantwortung. Der Jugendlandesvorstand oder ein\*e Vertreter\*in berichten dem Landesvorstand des BUND Hessen e.V. nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Verwendung des Jugendetats.

## § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand der BUNDjugend Hessen heißt Jugendlandesvorstand (JuLaVo) und besteht aus drei gleichberechtigten Sprecher\*innen sowie bis zu sechs Beisitzer\*innen.
- (2) Die Aufgaben des\*der Schatzmeister\*s\*in sind von ein\*e\*m\*r Jugendlandesvorstandssprecher\*in zu erfüllen. Ein\*e Jugendlandesvorstandssprecher\*in wird für die Position der Vertretung im Landesvorstand des BUND Hessen gewählt. Außerdem wird ein Mitglied des Jugendlandesvorstands für die Stellvertretung im Landesvorstand des BUND Hessen gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jugendvollversammlung der BUNDjugend Hessen in eigener Verantwortung gewählt. Zur Wahl reicht einfache Stimmmehrheit.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen durch ihren Wohnort nicht an der aktiven Mitarbeit im Jugendlandesvorstand gehindert werden.
- (8) Mitglieder des Vorstandes der BUNDjugend Hessen dürfen das 27. Lebensjahr bei der Wahl noch nicht vollendet haben. Sollte das 27. Lebensjahr während einer Wahlperiode vollendet werden, darf das Mitglied die Wahlperiode beenden, sich bei der nächsten Wahl jedoch nicht mehr aufstellen lassen.

## § 5 Jugendvollversammlung

- (1) Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Jugendvollversammlung der BUNDjugend Hessen statt. Sie wird durch den Jugendlandesvorstand unter Angabe der Tagesordnung in einer Zeitschrift der BUNDjugend, einer Zeitschrift des BUND Hessen oder brieflich mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (2) Stimmberechtigt auf der Versammlung sind alle anwesenden Mitglieder der BUNDjugend Hessen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig. Ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss darf in der gleichen Jugendvollversammlung weder geändert noch aufgehoben werden. Die für die Jugend zuständigen Mitglieder des Landesvorstandes des BUND Hessen e.V. werden zur Jugendvollversammlung eingeladen.
- (3) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend Hessen. Ihre Aufgaben sind vor allem:
  1. Entgegennahme des Kassenberichts
  2. Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten
  3. Entlastung und Wahlen des Vorstands sowie Wahlen der Kassenprüfer
  4. Diskussion von Problemen des Natur- und Umweltschutzes
  5. Diskussion von Arbeitsvorhaben und Seminaren
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  7. Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeiten der BUNDjugend und des Haushaltsplanes
  8. Wahl der Delegierten für die

Bundesjugendversammlung der BUNDjugend. Es können fünf Delegierte und drei Ersatzdelegierte für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

9. Wahl der Vertretung der BUNDjugend Hessen im Bundesjugendrat der BUNDjugend, sowie deren Stellvertretung für jeweils ein Jahr.

9.1 Im Verhinderungsfalle von Vertretung und Stellvertretung darf ein Mitglied des Jugendlandesvorstandes die Funktion der Bundesjugendratsvertretung wahrnehmen.

- (4) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss vom Jugendlandesvorstand einberufen werden wenn mindestens 2/3 des Jugendlandesvorstandes dies wünschen oder mindestens 10% der Mitglieder der BUNDjugend Hessen dieses unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.
- (5) Über jede Jugendvollversammlung der BUNDjugend Hessen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem\*r Schriftführer\*in sowie allen anwesenden Sprecher\*innen des (ggf. neu gewählten) Jugendlandesvorstandes binnen acht Wochen unterzeichnet wird.

## § 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr wird von JVV zu JVV im Folgejahr gerechnet. Das finanzielle Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, bei Widerspruch mindestens eines Mitgliedes sind sie geheim durchzuführen.
- (4) Satzungsänderungen können nur von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (5) Die beiden Kassenprüfer\*innen werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird ein\*e Kassenprüfer\*in neu gewählt. Direkte Wiederwahl sollte vermieden werden.
- (6) Die Mitglieder der BUNDjugend Hessen können ihr Gemeinschaftsleben frei gestalten. Sie können alle Aktivitäten der Jugendgruppen mitbestimmen, insbesondere auch Themen und Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren.
- (7) Die BUNDjugend Hessen verpflichtet sich zu offener Jugendarbeit, d.h. die Veranstaltungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.

## § 7 Auflösung

Die Auflösung der BUNDjugend Hessen kann nur durch eine Jugendvollversammlung mit mindestens 50% Anwesenheit mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen dem BUND Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Rahmen von Jugendarbeit zu verwenden hat.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung der BUNDjugend Hessen am 22. Januar 1983 in Wetzlar beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## § 9 Hauptamtlichkeit

- (1) Der aktuelle JuLaVo ist in Kooperation mit dem BUND Hessen e.V. bei der Einstellung eines neuen Mitglieds des Büros beteiligt.

In diese Satzung sind die auf den Jugendvollversammlungen beschlossenen Änderungen eingearbeitet